



Marktreglement der Gemeinde Malters

vom 4. Mai 1998

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Markt- und Schaustellgebiet	3
Art. 4	Märkte, Schaustellungen und Buden	3
Art. 5	Zugang zum Markt und Schaustellungs- und Budenbetrieb	3
Art. 6	Platzzuteilung	4
Art. 7	Verkaufswagen und -stände	4
Art. 8	Warenangebot	4
Art. 9	Ruhe und Ordnung	4
Art. 10	Gebühren	4
Art. 11	Masse und Gewichte	4
Art. 12	Vorschriften, Verbote	4
Art. 13	Ordnung nach Marktschluss	5
Art. 14	Zwangsmassnahmen, Strafbestimmungen	5
Art. 15	Rechtsmittel	5
Art. 16	Schlussbestimmungen	5
Art. 17	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Malers erlässt gestützt auf § 2 des kantonalen Gewerbe- und Polizeigesetzes (GPG) und § 12 der Gemeindeordnung (GO) folgendes:

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in Malers stattfindenden Märkte, marktähnlichen Verkaufsaktionen, Schaustellungen und Buden.
- 2 Geschäftszugehörige Verkaufsstände innerhalb des Geschäftsareals, gemeinnützige Bazaars oder von der Gemeinde organisierte marktähnliche Aktionen fallen nicht unter dieses Reglement.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet. Er erlässt die Marktverordnung in welcher geordnet sind:
 - Kompetenzen
 - Gebühren
 - Marktgebiet
 - Ergänzende Bestimmungen über den Marktbetrieb
- 2 Der Gemeinderat überträgt die Organisation des Markt-, Schaustellungs- und Budenbetriebes einem seiner Mitglieder und ernennt als ausführendes Organ einen Marktchef.
- 3 Der Gemeinderat kann die Organisation von Spezialmärkten direkt an die Veranstalter übertragen.

Art. 3 Markt- und Schaustellgebiet

Der Gemeinderat bestimmt die räumliche Abgrenzung des Markt- und Schaustellgebietes.

Art. 4 Märkte, Schaustellungen und Buden

- 1 Die traditionellen Vieh-, Kleintier- und Warenmärkte finden in der Regel an folgenden Tagen statt:

Frühlingsmarkt	am Donnerstag nach Ostern
Kilbimarkt	am Montag nach dem Kirchweihfest ^A
Herbstmarkt	am 4. Donnerstag im Oktober
- 2 Der Handwerkermarkt findet am Freitag vor dem 1. Adventssonntag statt.
- 3 Weitere Märkte können vom Gemeinderat festgelegt werden.
- 4 Schaustellungs- und Budenbetrieb findet in der Regel am Kilbi- und am darauffolgenden Markttag statt. Weitere Anlässe mit Schaustellungs- und Budenbetrieb werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Zugang zum Markt und Schaustellungs- und Budenbetrieb

- 1 Innerhalb des vom Gemeinderat bezeichneten Gebietes stehen der Markt sowie der Schaustellungs- und Budenbetrieb allen Personen zum Verkauf bzw. zur Veranstaltung offen.
- 2 Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufs- und schaustellungsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der Kantonalen Fremdenpolizei zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

^A Das Kirchweihfest findet jeweils am Sonntag nach dem Fest Maria Himmelfahrt statt

Art. 6 Platzzuteilung

- ¹ Das Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände sowie der Schaubuden ist nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Die Weisungen des Marktchefs sind zu beachten.
- ² Nach dem Aufstellen der Marktstände und Schaubuden haben die Verkäufer und Schausteller die Autos in der Regel ausserhalb des bezeichneten Gebietes zu parkieren. Der Marktchef hat für den notwendigen Parkraum zu sorgen und die Zuteilung vorzunehmen.
- ³ Änderungen in der Stand- oder Platzzuteilung bleiben vorbehalten.

Art. 7 Verkaufswagen und -stände

- ¹ Über das Aufstellen von Verkaufswagen oder ähnlicher Einrichtungen anstelle von Marktständen entscheidet der Marktchef.
- ² Der Gemeinderat kann eine maximale Länge der Verkaufswagen und -stände festlegen.

Art. 8 Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch den Marktchef bewilligten Warengattungen zum Verkaufe anzubieten.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

Verunreinigung von Grund und Boden sowie lästige Einwirkungen oder übermässige Immissionen auf Marktbesucher und Anwohner sind verboten.

Art. 10 Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat legt für den Warenmarkt die Platzgebühren pro Laufmeter, für den Maschinen- und den Viehmarkt sowie für den Schaustellungs- und Budenbetrieb pro m² und die Mieten für die zur Verfügung gestellten Stände fest. Diese Gebühren und Mieten sind am Markttag von jedem Marktfahrer und Schausteller geschuldet und am Tage der Veranstaltung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen einzelnen Marktteilnehmer die Platzgebühren erlassen.
- ² Die Grundgebühren werden zur Deckung der Organisationskosten der Gemeinde bzw. des Veranstalters und allfälliger Entschädigungen verwendet. Sie sind von jedem Marktfahrer und jedem Schausteller geschuldet.

Art. 11 Masse und Gewichte

- ¹ Es dürfen nur Masse und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- ² Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen abgewogen werden.
- ³ Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren (Deklarationsverordnung).
- ⁴ Preis- und Gewichtsangaben sind nach Bestimmung der Eidg. Preisbekanntgabe-Verordnung und Deklarationsverordnung vorzunehmen.

Art. 12 Vorschriften, Verbote

- ¹ Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmittel verbindlich.

- ² Der Verkauf von Schiesspulver, Sprengstoff und pyrotechnischen Gegenständen, Arzneimitteln und Giften ist verboten.
- ³ Der Verkauf von Schriften, Bildern, Videokassetten, sowie anderer Datenträger unzüchtigen oder brutalen Inhalts ist verboten.

Art. 13 Ordnung nach Marktschluss

Nach Markt- bzw. Veranstaltungsschluss haben die Verkäufer und die Schausteller ihre Plätze und Stände zu räumen. Verpackungsmaterial sowie Unrat ist von diesen zu entsorgen.

Art. 14 Zwangsmassnahmen, Strafbestimmungen

- ¹ Verkäufer und Schausteller, die sich den Anordnungen des Marktchefs widersetzen, werden vom Platz gewiesen und verzeigt.
- ² In schweren Fällen kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates einem Verkäufer oder Schausteller den Besuch des Marktes oder des Schaustellanlasses zeitweise oder gänzlich sperren.
- ³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 8, Art. 9, Art. 11, art. 12 Abs. 2 und 3, Art. 13 dieses Marktreglementes zuwiderhandelt, wird gemäss §§ 2, 3 und 4 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 15 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates oder Verfügungen des Marktchefs sind innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Die Einsprachen haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Art. 16 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Verkäufer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- ² Die Gemeinde Malters haftet nicht für Schäden, die den Verkäufern oder Schaustellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren, Zufälle oder anderweitige Einflüsse entstehen.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde und der Genehmigung des Regierungsrates am 1. Januar 1999 in Kraft.

Vorliegendes Marktreglement wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 1998 angenommen.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 2. November 1999.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger